

2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mölschow
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung
der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
Insel Usedom-Peenestrom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBL M-V S.539), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBL. M-V S. 458), zuletzt geändert durch die Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBL. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL M-V S.146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **09.Oktober 2007** folgende Satzung erlassen

Artikel 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
Insel Usedom-Peenestrom

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom - Peenestrom der Gemeinde Mölschow vom 06.12.2005 und der 1.Änderungssatzung vom 26.09.2006 wird wie folgt geändert:

1.§ 3, Absatz 1, Gebührenmaßstab, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für ein Kalenderjahr beträgt:

- für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden **7,90 €**
- für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 2000 m² **25,00 €**
Flächen über 2000 m² werden wie unbebaute Grundstücke behandelt.
- für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen zusätzlich je Wohnungseinheit **2,00 €**
- für Garagen auf fremdem Grund und Boden je Garage **1,00 €**.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Mölschow, den 09.10.2007


Meyer
Bürgermeister



„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

ausgehängt am:

15. 10. 2007

abgenommen am: 08. 11. 07

